LVR
Qualität für Menschen

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Herrn
Heinz Schmitz
Fraktionsgeschäftsführer der
Freien Wähler/Piraten im LVR
Kennedy-Ufer 2
50678 Köln

Nachrichtlich:

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland

Geschäftsführung der
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion DIE LINKE
Fraktion Freie Wähler / Piraten
Gruppe AfD
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über 06

Köln, den 21.12.2015

Wermelskirchen, Berliner Str. 17 a / Taubengasse, Wohnhaus
Ihr Schreiben zum Prüfverfahren des Denkmalwerts des o.g. Objektes vom 15.12.2015

Sehr geehrter Herr Schmitz,

Ihre Frage, wann, durch wen und auf welchem Wege der erstmalige Anstoß an den LVR, sich mit der Prüfung des Denkmalwerts des o.g. Objektes zu befassen, erfolgte, habe ich zuständigkeitshalber zur Bearbeitung an das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) weitergeleitet.

Postanschrift: 50663 Köln Hausanschrift: Kennedy-Ufer 2 · 50679 Köln Tel 0221 809-2606/3606 Fax 0221 809-2009

Nachfolgend erhalten Sie die gewünschten Informationen:

- Das LVR-ADR ist erstmals am **21.08.2015** durch eine Pressemitteilung (RP-online) auf das o.g. Objekt aufmerksam geworden. Dies war der Anlass für das Fachamt, den Denkmalwert des o.g. Objektes zu prüfen. Die bei den Landschaftsverbänden angesiedelten Denkmalpflegeämter sind befugt, die Kommunen insbesondere auch im Bereich der Denkmalwertfeststellung fachlich zu beraten und Gutachten zu erstatten (§ 22 Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW).
- Zudem bat die Untere Denkmalbehörde der Stadt Wermelskirchen das Fachamt mit E-Mail vom **24.08.2015** zu untersuchen, ob das o.g. Objekt die Kriterien gemäß § 2 DSchG NRW erfülle. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 DSchG NRW erfolgt die Eintragung eines Objektes von Amts wegen, d.h. es ist die Pflichtaufgabe der Unteren Denkmalbehörde, sich für die denkmalpflegerischen Belange in der Kommune einzusetzen.
- Am **05.11.2015** fand die Ortsbesichtigung des Objektes statt, an der sowohl die Vertreterin der Unteren Denkmalbehörde als auch zwei Vertreterinnen des LVR-ADR teilnahmen.
- Am **08.12.2015** erfolgte die Stellungnahme des Fachamtes an die Untere Denkmalbehörde, dass das o.g. Gebäude die Kriterien gem. § 2 DSchG NRW nicht erfüllt.

Die gewünschten Anlagen (Pressemitteilung vom 21.08.2015 und Mail vom 24.08.2015) sind diesem Schreiben beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Lubek